

Für Strafgefangene, die solche Arbeiten verrichten, die eine starke Verschmutzung zur Folge haben und bei Strafgefangenen, die zu Arbeiten eingesetzt sind, die besonderen Hygienebestimmungen unterliegen, ist dies täglich zu gewährleisten. In den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern bestehen die erforderlichen sanitären Einrichtungen, die allen Strafgefangenen die regelmäßige Körperpflege ermöglichen.

Bestandteil der Körperpflege ist die regelmäßige Haarpflege. Männliche Strafgefangene dürfen einen entsprechenden kurzen Haarschnitt tragen. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Bärten nicht erlaubt. Weibliche Strafgefangene haben ihr Haar so zu tragen, daß es leicht zu pflegen ist.

2. Die Körperpflegemittel werden den Strafgefangenen zur Verfügung gestellt. Dazu gehören nicht nur Reinigungsmittel wie Seife oder Haarwäsche, sondern auch alle Gegenstände, die zur Körperpflege benötigt werden, wie z. B. Seifendose, Seifenlappen, Zahnbürste, Mundspülbecher, Kamm u. a. m. Männliche Strafgefangene erhalten Rasierzeug.

Die Strafgefangenen können zusätzlich gewünschte Artikel zur Körperpflege, auch kosmetische Artikel, beim Einkauf erwerben.

## § 47

### Aufenthalt im Freien

- (1) Strafgefangenen ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren, sofern die Witterungsbedingungen das zulassen.
  - (2) Der Aufenthalt im Freien soll unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes der Strafgefangenen gestaltet und mit gymnastischen Übungen verbunden werden. Die Strafgefangenen können sich beim Aufenthalt im Freien zwanglos auf dem dafür vorgesehenen Gelände bewegen und sich unterhalten.
1. Der Aufenthalt im Freien ist nach **Abs. 1** fester Bestandteil der Gestaltung des Vollzuges und der Lebensordnung der